

Bundesrepublik nicht gewillt ist, die Kriegs- und Menschlichkeitsverbrecher entsprechend den völkerrechtlichen Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

Zwar hat die Menschenrechtskommission der UN diese Politik nicht ausdrücklich gekennzeichnet. Sie hat jedoch in der Resolution 3 (XXII) festgestellt, daß „die Verfolgung und Bestrafung von Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit andere von der Begehung ähnlicher Verbrechen abhalten“ wird.

Es ist nicht schwer, die Umkehrung dieses Satzes zu verstehen: Die Nichtverfolgung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen dient der Vorbereitung und Ermunterung zu ähnlichen Verbrechen. Im Zusammenhang mit der Verjährungsdiskussion ist das von vielen Menschen in Westdeutschland deutlicher denn je erkannt und auch ausgesprochen worden³⁶. Der allgemeine Protest gegen den westdeutschen Versuch der „Nationalisierung“ der Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen ist weit mehr als ein Protest gegen vorzeitige Verjährung oder gegen die Verjährung überhaupt. Er ist der Protest gegen den Versuch, Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen ihres Charakters als internationale Verbrechen zu entkleiden, den faschistischen Staat, den Aggressorstaat, noch nachträglich hoffähig zu machen. Das wird sehr deutlich von Jaspers ausgedrückt, wenn er den „Abbruch der Kontinuität zu dem Verbrecherstaat“ als Voraussetzung für eine Zukunft fordert und sich dagegen wendet, den Nazistaat in eine „Weltordnung des Rechts“ einzuschließen³⁷.

Zum Anwendungsbereich der Nichtverjährungs-Konvention

Die Menschenrechtskommission der UN ließ keinerlei Zweifel daran, daß es sich bei den Nürnberger Tatbeständen — Verbrechen gegen den Frieden, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit — um völkerrechtliche Normen über internationale Verbrechen handelt³⁸. Bei den Beratungen einer Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen beschränkte sich die Kommission jedoch — hierin dem Konventionsentwurf des Generalsekretärs folgend³⁹ — auf Kriegsverbrechen und Menschlichkeitsverbrechen und behandelte nicht das Verbrechen gegen den Frieden. Daß die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen auf das Verbrechen gegen den Frieden dadurch nicht beeinträchtigt wird, wurde ausdrücklich hervorgehoben, und dem sollte in der Präambel der Konvention Rechnung getragen werden. Offensichtlich waren es praktische Erwägungen, die dazu führten, das Verbrechen gegen den Frieden vorerst auszuklammern⁴⁰. Man hoffte anscheinend, auf diese Weise der Problematik der Aggressionsdefinition aus dem Wege gehen zu können und dadurch den baldigen Abschluß einer Konvention gegen die Verjährung von Kriegs- und Menschlichkeitsverbrechen zu erleichtern.

Für die wissenschaftliche Untersuchung erscheint es mir jedoch unbedingt notwendig, das Verbrechen gegen den

Frieden ständig in die Betrachtung mit einzubeziehen. Erst auf der Grundlage der Durchsetzung des Aggressionsverbots im modernen Völkerrecht wurde die völkerrechtliche Normierung des Kriegsverbrechens und des Verbrechens gegen die Menschlichkeit als internationales Verbrechen möglich, wurde das Recht zum Kriege als Kriterium der Souveränität überwunden.

Das heißt nicht, daß die in Nürnberg fixierten Tatbestände unveränderlich sind, nicht der Entwicklung unterliegen oder nur im Wortlaut übernommen werden dürfen. So gingen z. B. die Studie und der Konventionsentwurf des Generalsekretärs in Anlehnung an die Genocidkonvention und in Übereinstimmung mit nahezu allen Staaten davon aus, daß im Unterschied zur Regelung im Nürnberger IMT-Statut das Verbrechen gegen die Menschlichkeit auch unabhängig vom Verbrechen gegen den Frieden oder von Kriegsverbrechen begangen werden kann⁴¹. Dieser Standpunkt wurde auch von der Regierung der DDR nachdrücklich unterstützt. In der Erklärung des Außenministeriums hieß es, daß „die Konvention der Tatsache Rechnung tragen müßte, daß die Verbrechen gegen die Menschlichkeit als selbständige Verbrechen und nicht als Folgeverbrechen von Verbrechen gegen den Frieden und von Kriegsverbrechen angesehen werden und daß für alle Verbrechen gegen die Menschlichkeit, gleichgültig ob sie im Zusammenhang mit Verbrechen gegen den Frieden oder Kriegsverbrechen begangen wurden oder nicht, das Prinzip der Unverjährbarkeit gilt“⁴².

Eine andere Weiterentwicklung des Tatbestandes ergibt sich aus den Resolutionen der UN-Vollversammlung. Der Konventionsentwurf des Generalsekretärs machte die Kommission darauf aufmerksam, daß die Vollversammlung in ihren Resolutionen 2184 (XXI) und 2202 (XXI) als Verbrechen gegen die Menschlichkeit ausdrücklich die Verletzung der wirtschaftlichen und politischen Rechte der einheimischen Bevölkerung sowie die Apartheid-Politik verurteilt hat. Eine Einigung über die Aufnahme dieser Punkte in die Definition des Verbrechens gegen die Menschlichkeit scheiterte in der Kommission insbesondere am Widerstand der USA⁴³.

Nur war es zwar nicht die Aufgabe der Kommission, neue Tatbestände zu formulieren⁴⁴. Aber die sachliche Bestimmung des Anwendungsbereichs der Konvention über die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen erforderte natürlich einen eindeutigen Hinweis auf die von der Konvention erfaßten Verbrechenstatbestände. Der Entwurf des Generalsekretärs versuchte, den Anwendungsbereich durch Verweis auf das Nürnberger IMT-Statut und das Genocidabkommen zu bestimmen, und stützte sich ausdrücklich auf die Resolutionen 3 (I) und 95 (I) der Vollversammlung.

Diese Methode wurde gerügt, weil abstrakte Verweisungen eine schlechte juristische Technik seien⁴⁵, weil sie rückwärtsgerichtet sei, weil sie den Eindruck erwecken könne, daß sich die Konvention nur auf Verbrechen des zweiten Weltkrieges beziehe, und unklar sein könnte, daß sie auch auf Verbrechen anwendbar ist, die während des Mittel-Ost-Krieges 1956 oder in Vietnam begangen wurden⁴⁶. Viele dieser Argumente mögen berechtigt sein. Vielfach waren sie aber offensichtlich nur ein Vorwand, um die Verbindlichkeit des Prinzips in Frage zu stellen. Gerade angesichts des

36 So z. B. von Wolfgang Weyrauch: „Keiner erlaubt den Wölfen, frei herumzulaufen, es sei denn, er ist selbst ein Wolf, das heißt, er billigt die Morde der Vergangenheit und heißt im vorhinein die Morde der Zukunft gut.“ (in: Verjährung? 200 Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens sagen nein. Frankfurt am Main 1965, S. 151; vgl. auch Flechthelm, ebenda, S. 45).

37 Jaspers in: Der Spiegel 1965, Nr. 11, S. 52, 69.

38 Vgl. Studie des Generalsekretärs E/CN. 4/906 p. 3, E/CN. 4/928 p. 5f.; z. B. UdSSR E/CN. 4/SR. 931 p. 6; Italien SR. 931 p. 8; Frankreich SR. 931 p. 16.

39 E/CN. 4/928 p. 6.

40 Vgl. dazu Graven (E/CN. 4/SR. 934 p. 4). Daß die Nichtanwendbarkeit von Verjährungsbestimmungen sich selbstverständlich auch auf das Verbrechen gegen den Frieden erstreckt, wurde im Kommentar zu dem Konventionsentwurf des Generalsekretärs ausdrücklich hervorgehoben (E/CN. 4/928 p. 6).

41 Vgl. z. B. E/CN. 4/928 p. 11; Israel E/CN. 4/SR. 919 p. 13; Frankreich SR. 921 p. 5; Peru SR. 933 p. 13.

42 E/CN. 4/L. 901 p. 7 (Neues Deutschland vom 7. März 1967).

43 Vgl. dazu E/CN. 4/928 p. 12, den Vertreter des Generalsekretärs in E/CN. 4/SR. 919 p. 8, E/CN. 4/L. 943 p. 3 und die Erklärung der USA in E/CN. 4/SR. 933 p. 11.

44 Das wurde sowohl von Frankreich SR. 921 p. 6 als auch von Graven SR. 934 p. 5 hervorgehoben.

45 Israel E/CN. 4/SR. 919 p. 12; Italien SR. 919 p. 19; Österreich SR. 921 p. 7.

46 So besonders Tansania SR. 921 p. 12.